

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

in der durchgeschriebenen Fassung der Änderung vom 24.06.2022

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60 € und ein Sitzungsgeld von je 16,50 € je angefangene Sitzungsstunde für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. ²Das Sitzungsgeld wird darüber hinaus auch für die Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, Arbeitskreisen, Workshops und Ortsbesichtigungen im Rahmen von Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses gewährt, wenn die Erste Bürgermeisterin hierzu eingeladen hat.

(4) ¹Für die im Rahmen der Ausübung des Ehrenamts anfallenden Kosten durch die Verwendung eines Ratsinformationssystems (insb. Vorhaltung der notwendigen Hardware incl. Peripheriegeräten und notwendiger Software, Anfertigung von Ausdrucken) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder eine jährliche Technikpauschale in Höhe von 50 Euro, die jeweils zum 1. Juni ausbezahlt wird. ²Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der / Die zweite Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft¹. ²Gleichzeitig tritt die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.12.2020 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, 24.06.2022

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

¹ Satzung in der Fassung der Änderung vom 24.06.2022, beschlossen durch den Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 42 am 19.07.2022.